

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
in seiner geänderten Fassung
und zur
Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden
über den Austausch von Informationen über Finanzkonten**

Vom 5. November 2018

Zum Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner durch das Protokoll vom 27. Mai 2010 geänderten Fassung (BGBl. 2015 II S. 966, 967, 986) sowie in Bezug auf die Mehrseitige Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (BGBl. 2015 II S. 1630, 1632) haben folgende Staaten *Erklärungen** nach Artikel 28 Absatz 6 in Verbindung mit Artikel 6 des Übereinkommens in seiner durch das Protokoll geänderten Fassung abgegeben:

Argentinien	am	4. Oktober 2018
Saudi-Arabien	am	27. September 2018
Vereinigte Arabische Emirate	am	22. September 2017.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. September 2018 (BGBl. II S. 418).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, zu dem Protokoll sowie zur Mehrseitigen Vereinbarung, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Das Gleiche gilt für die Angaben zu den Anlagen A, B und C zu dem Übereinkommen. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar.

Berlin, den 5. November 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick